

Streikinfo!

Von Max Hufnagel

Was ist eigentlich ein Streik?

Unter Streik versteht man die gemeinsame, geplante, vorübergehende, volle oder teilweise Vorenthaltung der arbeitsvertraglichen Leistung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Er ist nur dann rechtmäßig, wenn er von mindestens einer tariffähigen Gewerkschaft getragen wird. Dazu muss ein entsprechender Aufruf des zuständigen Gewerkschaftsvorstandes erfolgen.

Wer darf eigentlich streiken?

Grundsätzlich dürfen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer streiken, egal ob sie Mitglied einer Gewerkschaft sind oder nicht. Sie müssen aber von dem Inhalt der Verhandlungen betroffen sein. So können bei den laufenden Verhandlungen nur Arbeitnehmer streiken, die vom TVL* betroffen sind. Gewerkschaftsmitglieder erhalten in der Zeit des Streiks Streikgeld, Nichtmitglieder erhalten nichts.

Dürfen dann die Beamten auch daran teilnehmen?

Für die Beamten gilt zwar das GG Art9 Abs.3 in dem das Streikrecht geschützt wird, doch sprechen die Treuepflicht des Beamten nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gegen das Streikrecht. Der Beamte darf jedoch nicht vom Arbeitgeber als Ersatz für streikende Kollegen eingesetzt werden und dadurch als Streikbrecher benützt werden. Es ist ihm nicht untersagt, sich zu organisieren und außerhalb seiner Dienstzeit daran teilzunehmen

Nicht organisierte Arbeitnehmer sind potenzielle Kampfbeteiligte. Sie können sich einem Streik anschließen und in diesem auch ausgesperrt werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung (...) und ist vom Großen Senat des BAG wiederholt bekräftigt worden.

BAG, Urteil v. 10.6.1980

Der Zweck von Warnstreiks besteht darin, durch die Ausübung milden Druckes festgefahrene Tarifverhandlungen zu beleben oder auch die erstmaligen Aufnahme von Tarifverhandlungen zu beschleunigen.

BAG, Urteil v. 17.12.1976

Wie kommt es dann zu einem Streik?

Wichtig ist, dass nicht jeder einfach einen Streik ausrufen kann, das wäre ein wilder Streik. Diese Form des Streiks ist bei uns nicht zulässig. Sondern nur eine an der Tarifverhandlung beteiligte Gewerkschaft ruft zum Streik auf.

Es gibt verschiedene Arten von Streiks. Die gängigen sind der Warnstreik, zu dem zeitlich begrenzt aufgerufen wird und wiederholt werden kann. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Streik, der zur Durchsetzung von Forderungen und zum Erzeugen von Druck auf den Verhandlungspartner dient. Ein Streik setzt das Scheitern von Verhandlungen voraus.

Danach kann zum Streik aufgerufen werden. Erster Schritt dazu ist die Urabstimmung, an der sich alle Mitglieder einer oder mehrerer betroffener Gewerkschaften beteiligen. Er endet mit einer erneuten Urabstimmung, bei der die Teilnehmer ihr Einverständnis mit dem Ergebnis signalisieren.

* Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für die Beschäftigten der deutschen Länder mit Ausnahme Berlins und Hessens



©Foto: Karin Just 2008

Muss ich beim Streik den Anweisungen meines Vorgesetzten folge leisten?

Bei einem rechtmäßigen Streik ruht die Arbeitspflicht, demzufolge ruht auch das Weisungsrecht des Vorgesetzten.

Darf ich mit meinen Schülern zu einem Streik gehen?

Im Unterricht kann in Zusammenhang mit dem Unterrichtsstoff jederzeit ein Streik oder eine Kundgebung, z.B. in Form eines Unterrichtsganges, besucht werden. Hier sind den didaktischen Überlegungen keine Grenzen gesetzt, solange die Schüler nicht für die Ziele instrumentalisiert werden.

Wo bekomme ich noch mehr Informationen?

Die GEW informiert auf ihrer Internetseite www.gew-tarifrunde.de über die laufenden Tarifverhandlungen oder bei deinem Kreisverband der GEW. Dort findest Du auch neben einem Streik ABC auch spezielle Flugblätter zu den Themen

- Personalräte und Streik
- Beamte und Streik
- Dürfen Lehrkräfte streiken
- Schulleitungen und Streik

Wie wird ein Streik zum Erfolg?

Durch deine Solidarität mit den Betroffenen bei den jeweiligen Aktionen kannst du zum Erfolg beitragen. Denn nur gemeinsam sind wir stark. Durch deine Unterstützung gibst du ihnen Kraft für die Aktion.



Über den Autor:

Max Hufnagel ist Mitglied des Personalrats für Förderschulen bei der Regierung von Mittelfranken

AUSWEGE – Perspektiven für den Erziehungsalltag

Online-Magazin für Bildung, Beratung, Erziehung und Unterricht
www.gew-ansbach.de/auswege
auswege@gmail.com